

Ausgehend vom inoffiziellen Beweismaterial müssen Möglichkeiten erschlossen werden, wie die Untersuchungsabteilung offiziell von dem auf eine mögliche Straftat hinweisenden Material Kenntnis erhalten kann.

Beispielsweise ist bei materiellen Beweismitteln, die auf inoffiziellen Wege gesichert wurden, immer zu überlegen, ob unmittelbar danach eine offizielle Sicherung des gleichen Beweismittels möglich ist, da dies immer ein Anlaß für ein Prüfungsverfahren darstellt. Zu beachten ist, daß zwischen der tatsächlichen inoffiziellen Feststellung und der nach außen in Erscheinung tretenden offiziellen Sicherung kein Zeitverzug entsteht, da häufig die Gefahr der zwischenzeitlichen Vernichtung der Originalbeweismittel durch den Verdächtigen besteht.

Relativ unkompliziert ist dagegen die Wandlung inoffizieller Beweismittel, wenn dessen Informationsgehalt ein öffentlichkeitswirksames Vorkommnis betrifft, von dem meist mehrere Personen Kenntnis erhalten haben, wie das bei Störungen der öffentlichen Ordnung, diskriminierenden Äußerungen in der Öffentlichkeit u. a. der Fall ist. Hier sollte immer vom Vorkommnis ausgehend festgestellt werden, was als Anlaß für das Tätigwerden der Untersuchungsorgane ausgewiesen werden kann. Bei erheblicher Öffentlichkeitswirksamkeit des Vorkommnisses ist in der Regel ausreichend, gemäß § 92 Ziff. 1 StPO "eigene Feststellungen des Untersuchungsorgans" als offiziellen Anlaß auszuweisen.

Möglichkeiten der Wandlung inoffizieller Beweismittel können sich in bestimmten Fällen auch aus den beruflichen Pflichten operativer Kräfte ergeben. Allerdings wird in solchen Fällen lediglich die inoffizielle Beziehung z. B. des IM bzw. des OibE zum MfS konspiriert, während er unverändert als Quelle der Information in Erscheinung tritt.